

**Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von Kosten für die Durchführung
einer Brandverhütungsschau (Brandverhütungsschaukostensatzung - BvhsKostS)
vom 21.02.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) i. g. F.; in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) i. g. F.; § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.08.2015 (SächsGVBl. S. 466) i. g. F. sowie § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S.291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.08.2012 (SächsGVBl. S. 458) i. g. F., hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner Sitzung am 20.02.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenersatz

Für die Durchführung der Brandverhütungsschau gem. § 22 SächsBRKG, einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie eventueller Nachschauen, erhebt die Stadt Altenberg Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind die Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren berechnen sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge.
- (3) Bei der Erhebung von Gebühren nach Stundensätzen bildet die tatsächlich aufgewandte Zeit die Berechnungsgrundlage, wobei bei angefangenen Stunden auf volle Halbestunden aufzurunden ist.

(4) Die Gebührensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

- a) den Personalkosten der Stadtverwaltung Altenberg (SB Brandschutz),
- b) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altenberg,
- c) den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge der Stadt Altenberg sowie
- d) den entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme des Personal des Landkreises nach § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG.

§ 4 Auslagen

Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau werden nach §§ 12, 13 SächsVwKG erhoben.

§ 5 Festsetzung , Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau.

(3) Der Kostenersatz wird mit Zugang des Bescheids fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6 Verzicht auf Kostenersatz

Auf den Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

§ 7 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetz

Die §§ 2, 3, 4, 6 Abs. 2 Satz 2 - 7, Abs. 3 und 4, §§ 8 bis 17, 19, 20 Abs. 1 und §§ 21 bis 23 SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenberg, den 21.02.2017

Thomas Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 21.02.2017

Kirsten
Bürgermeister

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen

- | | |
|--|------------------|
| 1. Personalkosten Stadtverwaltung Altenberg (SB Brandschutz) | 19,65 € / Stunde |
| 2. Personalkosten der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr (gem. Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Altenberg) | 10,00 € / Stunde |
| 3. Kosten für eingesetzte Fahrzeuge nach Kilometer | 0,30 € / km |
| 4. Kosten für die Inanspruchnahme des Personals des Landkreises nach § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe | |
| 5. Auslagen nach § 4 dieser Satzung | |